BGer 9C_269/2023 vom 11. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_269_2023

FR: TF 9C_269/2023 du 11 juillet 2023

IT: TF 9C_269/2023 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 24. April 2023 erhoben A.A._____ und B.A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. März 2023 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2011 und 2012 (Nachsteuern). Mit Verfügung vom 23. Mai 2023 wurden sie aufgefordert, bis 7. Juni 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG). Nach Ausbleiben der Zahlung wurde ihnen mit Verfügung vom 16. Juni 2023 eine Nachfrist bis 27. Juni 2023 angesetzt, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.